

II-5274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/41-I/6/92

19. März 1992

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2229/AB
1992 -03- 20
zu 2270 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nowotny, Kuba und Genossen haben am 29. Jänner 1992 unter der Nr. 2270/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hat sich die Anzahl der Bundesbediensteten (inkl. ÖBB und Post) im Alter über 40 Jahre seit 1990 entwickelt?
2. Wieviele Arbeitnehmer über 40 Jahre bzw. über 50 Jahre wurden seit 1990 in den Bundesdienst (inkl. ÖBB und Post) aufgenommen?
3. Gibt es im öffentlichen Dienst Beschränkungen bei der Neueinstellung älterer Arbeitnehmer? Wenn ja, welche?
4. Welche Maßnahmen sind im Bereich des Bundesdienstes geplant, um dem verschärften Problem der "Altersarbeitslosigkeit" Rechnung zu tragen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Die Anzahl der Bundesbediensteten im Alter über 40 Jahre ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Bereich	1990	1991
Verwaltung	84.085	84.808
Post	28.027	26.590
<u>ÖBB</u>	<u>27.314</u>	<u>26.855</u>
SUMME	139.426	138.253

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Bundesbediensteten, die seit 1990 im Alter über 40 Jahre bzw. über 50 Jahre in den Bundesdienst aufgenommen wurden, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Bereich	1990		1991	
	40-49	50-	40-49	50-
<u>Verwaltung</u>	<u>702</u>	<u>179</u>	<u>1.077</u>	<u>306</u>
<u>Post</u>	<u>97</u>	<u>23</u>	<u>133</u>	<u>18</u>
<u>ÖBB</u>	<u>65</u>	<u>5</u>	<u>81</u>	<u>20</u>
SUMME	864	207	1.191	344

Zu Frage 3:

Im öffentlichen Dienst gibt es für Vertragsbedienstete keine vom Lebensalter abhängigen Beschränkungen. Für Beamte gilt generell, daß eine Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nur dann möglich ist, wenn der Dienstantrittstag vor der Vollendung des 40. Lebensjahrs zu liegen kommt. In

- 3 -

Ausnahmefällen kann von der Überschreitung dieser Altersgrenze Nachsicht erteilt werden. Eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach dem 55. Lebensjahr ist jedoch keinesfalls mehr möglich, da der Aktivbezug eines Beamten mit der Beamtenpension in engem Zusammenhang zu sehen ist und nach dem 55. Lebensjahr eine ausreichende aktive Dienstzeit nicht mehr erwartet werden kann.

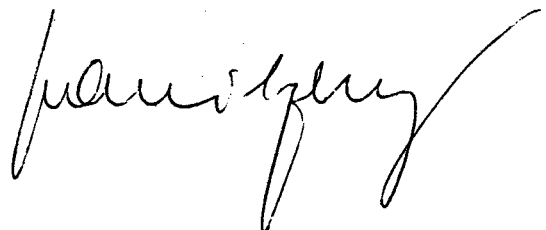
Bei der Feststellung des Dienstantrittstags werden Dienstzeiten bei einer inländischen Gebietskörperschaft, Präsenz- und Zivildiensttätigkeiten und ausländische Praxiszeiten im Rahmen der Entwicklungshilfe voll berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Einer Beschäftigung im Bundesdienst als Vertragsbediensteter oder Vertragsbedienstete stehen keine Altersschränken entgegen.

Ob und, zutreffendenfalls, in welchem Umfang in den einzelnen Ressorts in der Praxis ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden, liegt in der Entscheidung der jeweiligen Ressortleitung und hängt überdies von der Erfüllung des in der Ausschreibung des konkreten Arbeitsplatzes beschriebenen Anforderungsprofils ab.

Seitens des Bundeskanzleramts ist ein Durchführungsrundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Dadurch soll auch erreicht werden, daß von den Ressorts auf die stärkere Einbeziehung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rücksicht genommen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kausitzky', is written in a cursive style.